



MERKBLATT ZUM BETRIEBSPRAKTIKUM 2021/2022

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg schreibt für diese Schulart verpflichtend die Durchführung eines Betriebspraktikums vor, d.h. jede Schülerin/jeder Schüler absolviert ein Betriebspraktikum in mindestens zwei **hauswirtschaftlichen Großbetrieben bzw. in einer oder zwei Kindertageseinrichtungen**. Dieses Praktikum ist eine Ergänzung zur schulischen Ausbildung und *Voraussetzung für die Zulassung zur praktischen Abschlussprüfung*.

Für Schülerinnen und Schüler, die anschließend das BKH II (in Freiburg oder Karlsruhe) anstreben, ist das gesamte Praktikum in hauswirtschaftlichen Großbetrieben zu *empfehlen*.

Für das geforderte sechswöchige Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung für eine spätere Aufnahme in eine Fachschule für Sozialpädagogik (2BKSP und auch PIA) gilt, dass das Betriebspraktikum im BKEE nicht darauf angerechnet werden kann.

Der Umfang des Praktikums beträgt mindestens **260** Stunden, davon wenigstens **70** Stunden in den Ferien oder an Wochenenden.

Die Schülerin/der Schüler sucht die zwei Betriebe selbst und legt vor Beginn des Schuljahres (spätestens in der 1. Schulwoche) in der Schule die schriftlichen Zusagen (unterschiedene Praktikumsverträge) der Betriebe vor. Das Formular des Praktikumsvertrages geben wir am „Aufnahmetag“ Ende Juli mit, oder senden es zu.

Anforderungen an den Praktikumsbetrieb

- hauswirtschaftlicher Großbetrieb wie Altenheim, Krankenhaus, Kantine, Hotel (Küche, Hausreinigung, Wäschepflege) oder eine Kindertageseinrichtung
- gesicherte Betreuung durch eine Fachkraft, z. B. Hauswirtschaftliche Betriebsleiterin, Erzieherin
- Standort im Ortenaukreis
- nicht im elterlichen Betrieb oder bei Verwandten
- pflegerische Tätigkeiten an Patienten, Heimbewohnern sind nicht zulässig

Bei Rückfragen über die Eignung des Betriebes wenden Sie sich bitte an die Schule.

Praktikumszeiten

- ein Tagespraktikum während der Schulwochen, voraussichtlich am **Dienstag**, ab Schuljahresbeginn bis Anfang Mai, vor der praktischen Prüfung sollte das Praktikum abgeleistet sein.
- Zeitraum Betrieb 1: Mitte September bis Ende Dezember
- Zeitraum Betrieb 2: Anfang Januar bis Anfang Mai
- In jedem der beiden Betriebe wird *zusätzlich* zum Tagespraktikum ein Blockpraktikum von jeweils einer Woche durchgeführt (voraussichtlich eine Woche um die Herbstferien herum und eine Woche nach den Fastnachtsferien)
- in jedem der beiden Betriebe sollen als Richtwert 130 Stunden absolviert werden, davon 35 Std. (ca. 5 Tage) in den Ferien oder an Wochenenden, so dass insgesamt 260 Stunden bestätigt werden.

Infektionsschutzgesetz und Betreuung

Die Belehrung erfolgt im Rahmen des Unterrichts. Die Schülerin/der Schüler wird über die wesentlichen Inhalte des Infektionsschutzgesetzes und der Lebensmittelhygiene unterrichtet und erhält eine Bescheinigung darüber.

Die Schüler werden während des Praktikums von einer Lehrkraft betreut und im Betrieb besucht.

Verhinderung

Kann ein Schüler das Praktikum an einem Tag nicht besuchen (Krankheit, wichtiger Grund) ist die Schule und der Betrieb **unverzüglich** zu benachrichtigen und spätestens am dritten Tage muss dem Betrieb und der Schule eine schriftliche Entschuldigung vorliegen. Ab 3-tägigem Fehlen in Folge verlangen die Betriebe eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Die vollständige Teilnahme am Betriebspraktikum ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Krankheitstage müssen nachgeholt werden. Wird das Praktikum nicht regelmäßig besucht oder ist abzusehen, dass die erforderliche Praktikumszeit nicht erreicht werden kann, so behält sich die Schule vor, ein Abgangszeugnis zu erteilen. Endet das Schulverhältnis, wird der Praktikumsvertrag gelöst.